

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 02

- **Kfz-Haftpflichtschaden – verlängerte Anmietdauer geht zulasten des Geschädigten, welcher vorfinanzieren muss**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.10.2018, AZ: 1 U 162/17

Der Kläger erlitt mit seinem BMW am 11.09.2015 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Am Fahrzeug des Klägers lag ein Reparaturschaden vor, ein Beweissicherungsgutachten wurde am 14.09.2015 erstellt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Deggendorf, Urteil vom 08.10.2019, AZ: 13 S 39/19

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger holte nach dem Unfallereignis ein Privatsachverständigengutachten ein, der Sachverständige prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 3.194,56 €, sodann ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden ihm insgesamt 3.283,91 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Offenbarungspflichten des Gebrauchtwagenverkäufers**

LG Fulda, Urteil vom 14.11.2019, AZ: 2 O 76/18

Am 08.07.2016 erwarb der Kläger beim verklagten gewerblichen Kfz-Händler einen gebrauchten Audi Q7, 4.2 TDI quattro. Der Kaufpreis betrug 21.800,00 €. Im schriftlichen Kaufvertrag befand sich hinter dem Wort „Unfallfahrzeug“ ein Strich. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **BVSK Honorarbefragung als Grundlage zur Bemessung des Sachverständigenhonorars**

AG Augsburg, Urteil vom 27.09.2019, AZ: 23 C 1639/198

Im vorliegenden Verfahren begehrt das klagende Sachverständigenbüro von der Haftpflichtversicherung des Schädigers das restliche Honorar in Höhe von 101,59 €. Dass die Beklagte dem Grunde nach für den Schaden aus dem Verkehrsunfall einstandspflichtig ist, steht außer Frage. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – verlängerte Anmietdauer geht zulasten des Geschädigten, welcher vorfinanzieren muss**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.10.2018, AZ: 1 U 162/17

## Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem BMW am 11.09.2015 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Am Fahrzeug des Klägers lag ein Reparaturschaden vor, ein Beweissicherungsgutachten wurde am 14.09.2015 erstellt.

Der Gutachter prognostizierte eine Reparaturdauer von sechs Arbeitstagen. Per Schreiben vom 14.09.2015 forderte der Kläger von der beklagten Versicherung die Deckungszusage und die Leistung eines Vorschusses u.a. für Mietwagenkosten. Er (der Kläger) müsse anderenfalls einen Bankkredit aufnehmen.

Per anwaltlichem Schreiben vom 16.09.2015 forderte der Kläger unter Vorlage des Gutachtens die beklagte Versicherung zum Ausgleich der Netto-Reparaturkosten bis zum 28.09.2015 auf. Der Kläger nutzte vom 11.09.2015 bis 23.10.2015 – also für 43 Tage – einen Ersatzwagen, wofür 5.901,21 € berechnet wurden. In der Zwischenzeit bestellte sich der Kläger ein Neufahrzeug.

Per Schreiben vom 22.09.2015 kündigte die Beklagte zu 2) an, im Rahmen ihrer Eintrittspflicht den Schaden zu regulieren. Das klägerseits eingeholte Gutachten werde derzeit überprüft.

Per Schreiben vom 25.09.2015 forderte die beklagte Versicherung dazu auf, das klägerische Fahrzeug zur Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen. Diese Nachbesichtigung des unreparierten Fahrzeugs fand am 09.10.2015 statt und per Schreiben vom 16.10.2015 kündigte die beklagte Versicherung die Regulierung des Schadens an.

Ein Betrag von 12.297,33 € wurde dem Kläger am 21.10.2015 gutgeschrieben. Sodann bezahlte die Beklagte noch die am 19.11.2015 dem Kläger in Rechnung gestellten konkreten Reparaturkosten.

Vorgerichtlich monierte die Beklagte die Anmietdauer. Der Kläger habe gegen Schadenminderungspflichten verstoßen.

Die hierauf erhobene Klage des Klägers vor dem LG Kleve (AZ: 3 O 303/16) blieb weitgehend erfolglos. Die hiergegen klägerseits eingelegte Berufung war nur zu einem geringen Teil begründet.

## Aussage

Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass der Kläger unstreitig gestellt hatte, dass die Höhe der Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen den Werten des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und des Schwacke-Automietpreisspiegels unter Abzug einer Eigensparnis von 5 % zu ermitteln seien. Die Berechnung eines Bruttopreises von 120,00 € je Tag war mithin unstreitig.

Bezüglich der Anmietdauer stellte allerdings auch das OLG Düsseldorf (wie bereits vorher das LG Kleve) einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten auf Klägerseite fest. Zwar seien die Mietwagenkosten, welche im Zeitraum des Ausfalls des verunfallten Fahrzeugs entstehen, grundsätzlich ersetzbar. Auch liege grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast vor Gericht, dass der Kläger seine Obliegenheit, den Schaden gering zu halten, verletzt habe, auf

Schädigerseite. Dem Geschädigten könnten im Rahmen der Schadenminderungspflicht auch keine Anstrengungen abverlangt werden, die diesem unzumutbar seien.

Auch sei es grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadenbeseitigung zu finanzieren (BGH, Urteil vom 06.11.1973, AZ: VI ZR 27/73, Rn. 7). Grundsätzlich sei der Geschädigte nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen (BGH, Urteil vom 26.05.1988, III ZR 42/87, Rn. 17; BGH, Urteil vom 18.02.2002, AZ: II ZR 355/00, Rn. 18).

Dies gelte allerdings dann nicht, wenn der Geschädigte über ausreichende Mittel zur Schadenbehebung verfüge und damit die Instandsetzung ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung betreiben könne. Auch wenn der Geschädigte ohne Schwierigkeiten in der Lage sei, einen Kredit zu beschaffen, dessen Rückzahlung ihn nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belaste, sei es ihm ausnahmsweise zumutbar, selbst in Vorleistung zu treten. Er dürfe dann die Erteilung eines Reparaturauftrags nicht hinauszögern.

Weiterhin trage der Kläger die sogenannte sekundäre Darlegungslast im Hinblick auf die Frage der Finanzierbarkeit der Reparatur. Der Kläger müsse also darlegen, dass er weder die Mittel zur Finanzierung der Reparatur hatte noch es ihm möglich war, ein Darlehen hierzu aufzunehmen, das er sich ohne Schwierigkeiten hätte beschaffen und durch dessen Rückzahlung er nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet werde.

Im konkreten Fall ging das OLG Düsseldorf davon aus, dass der Kläger zu einer solchen Vorfinanzierung mittels Kreditaufnahme in der Lage gewesen wäre. Das Gericht hatte dem Kläger im Prozess aufgegeben, hierzu näher vorzutragen. Dem kam der Kläger allerdings nicht in ausreichendem Umfang nach.

Auch der Wunsch der Beklagten, das Fahrzeug nachzubesichtigen, rechtfertigte nach Ansicht des Gerichts nicht die verlängerte Anmietdauer. Zum Zeitpunkt des Nachbesichtigungsverlangens hätte der Kläger nämlich das Fahrzeug bei Vorfinanzierung schon längst reparieren lassen können. Bei zügiger Reparaturfreigabe hätte der Kläger bereits nach 14 Tagen wieder über das verunfallte Fahrzeug verfügen können. Das Gutachten lag dem Kläger spätestens am 16.09.2015 vor. Nachdem es sich um einen eindeutigen Reparaturschaden handelte, gestand das OLG Düsseldorf dem Geschädigten auch keinen Überlegungs- und Erkundigungszeitraum zu. Allerdings hatte wohl der Kläger ohnehin schon am Unfalltag einen Reparaturauftrag an die Werkstatt erteilt.

Nach alledem blieb die Berufung des Klägers weitaus überwiegend erfolglos.

## **Praxis**

Das OLG Düsseldorf stellt hier hohe Anforderungen – nicht an den Schädiger, sondern an den Geschädigten.

Zunächst betont das OLG Düsseldorf zwar, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht vorfinanzieren müsse. Weiterhin betonte es, dass die Beweislast im Hinblick auf einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten auf Geschädigtenseite beim Schädiger liege. Ausnahmsweise müsse allerdings der Geschädigte vorfinanzieren und ihm obliege auch die sekundäre Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf diese nicht mögliche Vorfinanzierbarkeit des Schadens.

Nach Ansicht des Verfassers macht das OLG Düsseldorf die Ausnahme zur Regel. Es kommt zum Ergebnis, dass der Geschädigte in vielen Fällen – also gerade nicht mehr nur ausnahmsweise – vorfinanzieren muss und diesem wird auch das Risiko aufgebürdet, später

nicht mehr darlegen zu können, dass eine entsprechende Vorfinanzierung nicht mehr möglich war.

Ein Geschädigter, welcher über eine entsprechende Bonität verfügt, müsste also grundsätzlich mangels liquider finanzieller Mittel in den Grenzen der Zumutbarkeit ein Darlehen aufnehmen. Der damit im Zusammenhang stehende Aufwand und die damit verbundenen Risiken sind nicht unerheblich.

Häufig wird es dann zu einem Folgestreit mit dem Versicherer, wer die Kosten des Darlehens (Zinsen etc.) bezahlt, kommen. Der Versicherer wird hier situationsabhängig argumentieren und entweder dem Geschädigten vorwerfen, nicht vorfinanziert zu haben oder umgekehrt unter Verstoß gegen Schadenminderungspflichten vorfinanziert zu haben, obwohl die Versicherung regulierungsbereit gewesen wäre.

Nach Ansicht des Verfassers schränkt mithin das Urteil des OLG Düsseldorf die Rechte des Geschädigten nicht unerheblich ein. In der Praxis ist jedenfalls stets dazu anzuraten, bei einer sich abzeichnenden verlängerten Anmietdauer aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Vorfinanzierung die Versicherung auf die Möglichkeit der Schadenvergrößerung hinzuweisen und Gelegenheit zur Schadenminderung zu geben. Damit verbessert man seine Ausgangsposition vor Gericht bei der Durchsetzung höherer Mietwagenkosten.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
LG Deggendorf, Urteil vom 08.10.2019, AZ: 13 S 39/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger holte nach dem Unfallereignis ein Privatsachverständigengutachten ein, der Sachverständige prognostizierte Reparaturkosten in Höhe von 3.194,56 €, sodann ließ der Kläger sein Fahrzeug reparieren. Hierfür wurden ihm insgesamt 3.283,91 € in Rechnung gestellt.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte lediglich 2.306,55 €, sodass eine Differenz von 977,36 € verbleibt.

Erstinstanzlich unterlag der Kläger am AG Deggendorf (AZ: 1 C 964/18). Dieses war der Ansicht, dass die Beklagte keinen weitergehenden Betrag zu regulieren habe. Gegen das Urteil des AG Deggendorf richtet sich der Kläger mit seiner Berufung.

## Aussage

Nach Ansicht des LG Deggendorf ist das Urteil des AG Deggendorf aufzuheben. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 977,36 €.

Der Geschädigte kann statt der Herstellung der Sache den dazu erforderlichen Geldbetrag vom Schädiger ersetzt verlangen. Ihm sind dabei auch die Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt insoweit das Werkstatt- bzw. Prognoserisiko. Etwas anderes kann nur gelten, wenn den Geschädigten ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft.

Nach diesen Grundsätzen hat der Beklagte dem Kläger die geltend gemachten Reparaturkosten zu ersetzen, auch insoweit diese aus technischer Sicht zur Schadenbeseitigung nicht notwendig gewesen sein sollten. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger vor der Beauftragung ein Sachverständigengutachten eingeholt hat, das die Reparaturkosten lediglich mit 3.194,56 € bezifferte. Die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten übersteigen die Schätzung des Sachverständigen lediglich um 89,35 €, mithin weniger als 3 %.

Dem Schädiger ist das Werkstattrisiko auch dann aufzubürden, wenn der Geschädigte die Werkstattrechnung noch nicht beglichen hat. Im vorliegenden Fall verfügt der Geschädigte nicht nur über eine Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern auch über ein Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt.

*„Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die wesentliche Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereits eine ausreichende Indizwirkung.“*

## Praxis

Den Schädiger trifft regelmäßig das sogenannte Werkstattisiko. Der Indizwirkung einer beglichenen Reparaturrechnung bedarf es jedenfalls dann nicht für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten, wenn der Geschädigte neben der (unbeglichenen) Rechnung noch ein Sachverständigengutachten zur Verfügung stellt, dass die Kosten im Wesentlichen gleich prognostiziert.

- **Offenbarungspflichten des Gebrauchtwagenverkäufers**  
LG Fulda, Urteil vom 14.11.2019, AZ: 2 O 76/18

## Hintergrund

Am 08.07.2016 erwarb der Kläger beim verklagten gewerblichen Kfz-Händler einen gebrauchten Audi Q7, 4.2 TDI quattro. Der Kaufpreis betrug 21.800,00 €. Im schriftlichen Kaufvertrag befand sich hinter dem Wort „Unfallfahrzeug“ ein Strich. Des Weiteren hieß es:

*„Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, dass er das Fahrzeug auf etwaige Vorschäden nicht untersucht hat.“*

Die Beklagte hatte das Fahrzeug kurz vor dem Verkauf am 08.07.2016 von einem Dritten erworben. In diesem Kaufvertrag hieß es, das Fahrzeug sei „unfallfrei lt. Vorbesitzer“.

Unstreitig war, dass der Kläger auf Vorschlag der Beklagten vor Abschluss des Kaufvertrags mit dem Audi Q7 eine DEKRA-Prüfstelle aufsuchte. Weiter unstreitig blieb, dass die Beklagte vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger von diesem gewünschte Lackierarbeiten auf Kosten der Beklagten am Pkw durchführte.

Nachdem der Kläger das Fahrzeug am 18.01.2018 durch einen Dritten bewerten ließ, wurden hierbei zwei Vorschäden am Heck bzw. an der rechten Seite festgestellt. Hierauf focht der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung per Schreiben vom 30.01.2018 an. Im Wesentlichen behauptete der Kläger, dass ihm M. als Mitarbeiter der Beklagten vor dem Kauf zugesichert habe, der Wagen sei unfallfrei.

Die Beklagte behauptete im Prozess im Wesentlichen, der Kläger habe sich vor dem Kauf des Fahrzeugs über Vorschäden informiert. Außerdem sei eine Unfallfreiheit gerade nicht zugesichert worden. Die Beklagte habe auch darauf verwiesen, den Wagen nicht selbst untersucht zu haben. Hierfür fehlten ihr die technischen Voraussetzungen.

Das LG Fulda lehnte die Klage ab und sah auf Seiten des Klägers keinen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

## Aussage

Das LG Fulda stellte fest, dass der Kläger für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung beweisbelastet war. Den Nachweis einer solchen arglistigen Täuschung konnte der Kläger allerdings nicht führen. Die Zeugeneinvernahme hatte insoweit nicht die Überzeugung des Gerichts erbracht, ein Mitarbeiter der Beklagten habe die Unfallfreiheit mündlich erklärt. Zweifel gingen hier zulasten des Klägers.

Auch die Variante einer Täuschung durch Unterlassen wegen fehlender Aufklärung über einen Unfallverdacht sah das LG Fulda als nicht gegeben an. Hierzu führt das Gericht aus:

*„Zwar ist anerkannt, dass beim Verkauf eines Gebrauchtwagens eine Aufklärungspflicht nicht nur für Unfallschäden, sondern ebenso bezüglich des Vorhandenseins eines bloßen Unfallverdachts besteht. Ein Verkäufer, der aufgrund konkreter Anhaltspunkte einen Unfallverdacht hegt, handelt daher arglistig, wenn er seinen Verdacht gegenüber dem Kaufinteressenten verschweigt. Aus festgestellten Lackunterschieden folgt aber ein solcher Verdacht (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.10.2010 – 4 U 71/09, NJW-RR 2011, 1070, 1072; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 19.02.1999 – 24 U 71/97, NJW-RR 1999, 1064, 1064). Vorliegend räumt die Beklagte ein, solche Lackunterschiede am Fahrzeuge erkannt zu haben, die ihren Grund zwar auch nur in einer Schönheitsreparatur haben könnten, genauso gut aber auch in einem erheblichen Vorunfall. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass die Beklagte diesen Verdacht nicht gegenüber dem Kläger offenbarte. Ganz im Gegenteil bekundeten alle drei Zeugen, dass es*

*eine solche Lackdichteuntersuchung in Anwesenheit des Klägers gegeben habe, die Auffälligkeiten ergab. Letztlich war dies auch Anlass, mit dem Wagen sodann zur DEKRA zu fahren. Angesichts dieser Sachlage steht dann aber gerade nicht fest, dass die Beklagte diesen Unfallverdacht nicht offenbarte, sodass ihr unter diesem Aspekt keine Täuschung anzulasten ist.*

*Eine Täuschung besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt, den Kläger nicht über eine unterbliebene Fahrzeuguntersuchung aufgeklärt zu haben.*

*Denn den Gebrauchtwagenhändler trifft keine generelle, anlaßunabhängige Obliegenheit, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen. Vielmehr ist er grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) verpflichtet (BGH, Urt. v. 15.04.2015 – VII I ZR 80/14, NJW 2015, 1669 Rn. 14). Wenn sich hieraus keine Anhaltspunkte für einen Vorschaden ergeben, dann besteht keine Pflicht zu weiteren Nachforschungen und damit auch nicht zu einer Abfrage bei der zentralen Datenbank des Herstellers betreffend der dort vorhandenen Reparaturhistorie des Fahrzeugs bei anderen Vertragshändlern (BGH, Urt. v. 19.06.2013 – VIII ZR 183/12, NJW 2014, 211 Rn. 24 f.).*

*Nimmt der Verkäufer die erforderliche Sichtuntersuchung nicht vor, ergibt sich das Merkmal der Arglist dabei daraus, dass er den Käufer nicht in eindeutiger Weise auf die unterlassene Untersuchung hingewiesen hat. Ein Kraftfahrzeughändler, der an einem Fahrzeug keine Sichtprüfung auf Unfallschäden vornimmt, muss, um dem Vorwurf der Arglist zu entgehen, einen Kaufinteressenten eindeutig darauf hinweisen, dass ein nicht geringes Risiko eines Unfallschadens besteht, weil einfachste Untersuchungen zur Frage eines Unfallschadens nicht durchgeführt wurden (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.10.2010 – 4 U 71/09, NJW-RR 2011, 1070, 1072). Diese Erklärung seiner Unkenntnis schuldet der Verkäufer auch ungefragt (OLG Köln, Urt. v. 05.07.1996 – 19 U 106/95, NJW-RR 1997, 1214, 1215).*

*Vorliegend ist zum einen anhand des mitgeteilten Beweisergebnisses aber davon auszugehen, dass eine entsprechende einfache Untersuchung in Gestalt einer Lackdichtepfung erfolgte, deren Ergebnis dem Kläger mitgeteilt wurde. Zum anderen verwies die Beklagte im schriftlichen Vertrag auch eindeutig darauf, dass sie weitergehende Untersuchungen auf etwaige Vorschäden nicht vorgenommen hat. Auch unter diesem Gesichtspunkt scheidet eine arglistige Täuschung damit aus.“*

## **Praxis**

Letztendlich verneinte das LG Fulda hier eine arglistige Täuschung des Käufers seitens des Verkäufers. Beweisbelastet für diesen Umstand ist der Käufer. Der Nachweis ist regelmäßig schwer zu erbringen.

Grundsätzlich genügt es allerdings bereits, dass der Händler ein für den Verkauf erworbenes Fahrzeug nicht ausreichend untersucht und einer Sichtprüfung unterzieht. Unterlässt er dann einen entsprechenden Hinweis an den Käufer, so haftet er allein schon deshalb wegen Arglist.

Der Händler muss auch ungefragt dem Käufer mitteilen, das Kfz nicht untersucht zu haben.

Verpflichtet ist der Händler allerdings grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“). Im konkreten Fall ging nach erfolgter Beweisaufnahme das Gericht davon aus, dass eine solche Untersuchung auf Beklagtenseite stattfand, sodass auch dahingehend Arglist nicht begründet war.



- **BVSK Honorarbefragung als Grundlage zur Bemessung des Sachverständigenhonorars**

AG Augsburg, Urteil vom 27.09.2019, AZ: 23 C 1639/198

### Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren begehrt das klagende Sachverständigenbüro von der Haftpflichtversicherung des Schädigers das restliche Honorar in Höhe von 101,59 €. Dass die Beklagte dem Grunde nach für den Schaden aus dem Verkehrsunfall einstandspflichtig ist, steht außer Frage.

### Aussage

Das Gericht sieht die Klage als begründet an. Die Einwände der Beklagten gegen die Höhe des Sachverständigenhonorars greifen indes nicht durch.

*„Die Beklagte hat als Folge ihrer Ersatzpflicht auch für die Sachverständigenkosten aufzukommen, soweit diese erforderlich sind. Als erforderlich sind die Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der Sachverständige Honorarsätze über seine Tätigkeit verlangt, die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot einen günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.“*

Das Gericht bezieht sich in seiner Begründung der Rechtmäßigkeit des erhobenen Sachverständigenhonorars auf die BVSK-Honorarbefragung. Diese wurde bereits von mehreren Gerichten für geeignet befunden, Honorare in ihrer Höhe zu begründen. Dem widerspricht das AG Augsburg nicht.

Solange das veranschlagte Grundhonorar sich im Bereich des Honorarkorridors der BVSK-Tabelle befindet, sei gegen dies nichts einzuwenden. In diesem Fall liegt das Grundhonorar der gestellten Rechnung sogar unterhalb des an der Schadenhöhe gemessenen Korridors, weshalb es nicht anzuzweifeln ist.

Auch die Nebenkosten – wie Fotokosten von 2,00 € pro Lichtbild und nicht pro Seite, Schreibkosten von 1,80 €, Kopierkosten von 0,50 € sowie Porto und Telefonkosten pauschal von 15,00 € – sind vom BVSK vorgesehen und nicht zu beanstanden. Da diese Vorgaben vom Kläger teilweise sogar unterschritten wurden, besteht für das Gericht kein Grund an der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Rechnung zu zweifeln. Somit war die Hinzuziehung des Sachverständigen auch erforderlich.

### Praxis

In den Ausführungen zu seinem Urteil argumentiert das AG Augsburg streng an der BVSK-Honorarbefragung. Diese sieht das Gericht als taugliche Grundlage, das Honorar des Kfz-Sachverständigen zu bemessen. Die Wichtigkeit der Honorarbefragung wird unterstrichen.